

(2) Die jeweiligen Beiträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei gleichen Teilbeträgen zum Beginn eines jeden Kalenderhalbjahres fällig.

3) Die Rechnungslegung des Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege erfolgt nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung des Landes Schleswig-Holstein.

§ 7 Kündigung

Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Vertragsland durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen beteiligten Ländern mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss des Kalenderjahres gekündigt werden.

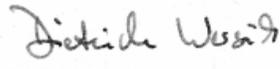
Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.



Für die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senat, dieser
vertreten durch die
Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit,
Jugend und Soziales


Ingelore Rosenkötter
Bremen, den 16.04.2009

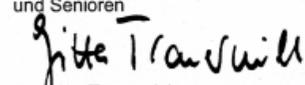
Für die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat, dieser
vertreten
durch die Behörde für Soziales, Familie,
Gesundheit und Verbraucherschutz


Dietrich Wersich
Hamburg, den 8.5.09

Für das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch
das Niedersächsische Ministerium für
Soziales, Frauen, Familie
und Gesundheit


Mechthild Ross-Luttmann
Hannover, den 28.05.2009

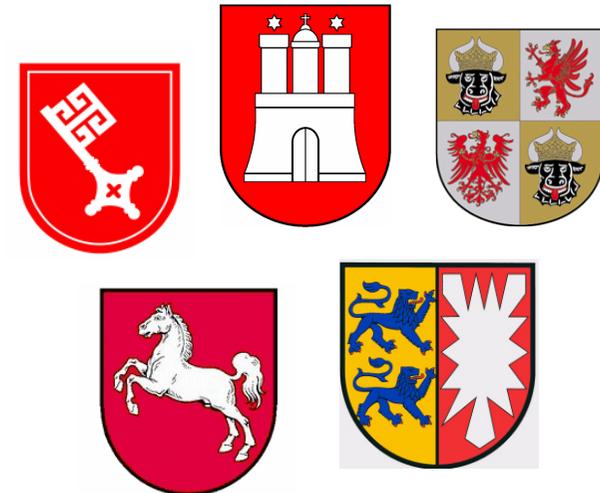
Für das Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch die Ministerin für
Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend
und Senioren


Dr. Gitta Trauernicht
Kiel, den 2.4.09

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten des
Landes Mecklenburg-Vorpommern, dieser
vertreten durch das Ministerium für Soziales
und Gesundheit


Manuela Schwesig
Schwerin, den 16.7.2009

Abkommen der norddeutschen Bundesländer



über den Betrieb eines
**Norddeutschen Zentrums
zur Weiterentwicklung der Pflege**

Abkommen zur Änderung des Abkommens über den Betrieb eines Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege

Gemäß Artikel 3 und 4 des Abkommens über die Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten des Gesundheitswesens in Norddeutschland vom 23. Januar 1995 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 7. September 2001 schließen die Länder:

Freie Hansestadt Bremen,

vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch den Senat, dieser vertreten durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz,

Niedersachsen,

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit,

Schleswig-Holstein,

vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, dieser vertreten durch die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren,

Mecklenburg-Vorpommern,

vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, dieser vertreten durch das Ministerium für Soziales und Gesundheit

(ab 1. Januar 2009 als neu beigetretenes Mitglied),

vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, nachstehendes Abkommen über den Betrieb eines Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege.

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land Schleswig-Holstein unterhält das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege. Es ist räumlich, organisatorisch und haushaltsmäßig Bestandteil des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Zentrum unterstützt durch seine Aktivitäten die Verbesserung der Versorgungsqualität im Bereich der stationären und ambulanten Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege in den Vertragsländern. Dazu gehört insbesondere der Informationsaustausch über die vielfältigen qualitätssichernden Maßnahmen und die Weiterentwicklung der Qualität in der Pflege in den beteiligten norddeutschen Ländern.

(2) Das Zentrum trägt durch seine Aktivitäten zur Weiterentwicklung der pflegerischen Berufsbilder und der entsprechenden Bildungsstrukturen bei.

Dazu gehören insbesondere Aktivitäten

- zur Anpassung von Berufsbildern und Qualifizierungsstrukturen an neue Versorgungsnotwendigkeiten,
- zur Überwindung der herkömmlichen Grenzen zwischen den Sektoren der pflegerischen Versorgung,
- zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit.

(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben arbeitet das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege insbesondere mit Aus-, Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten sowie mit Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen eng zusammen.

(4) Es führt Symposien und Tagungen durch, organisiert Arbeitsgruppen und fungiert als Informations- und Koordinationsstelle für die Pflege betreffende Initiativen in den Vertragsländern.

§ 3

Verwaltungsausschuss

(1) Jedes Land entsendet ein Mitglied in den gemeinsamen Verwaltungsausschuss.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsausschuss führt die Vertreterin oder der Vertreter des Landes Schleswig-Holstein.

(3) Der Verwaltungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Darüber hinaus ist er auch dann einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies beantragen.

(4) Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse einvernehmlich.

(5) Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Mitglied dieser Art der Abstimmung widerspricht.

§ 4

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Verwaltungsausschuss bestimmt innerhalb der in § 2 formulierten Aufgabenstellung die Richtlinien der Tätigkeit des Norddeutschen Zentrums zur Weiterentwicklung der Pflege.

(2) Der Verwaltungsausschuss berät und beschließt über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Der Verwaltungsausschuss beschließt auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden über die Besetzung der Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Sie bereitet die Verwaltungsausschusssitzungen nebst Erstellung der Sitzungsunterlagen vor und nimmt an den Sitzungen teil. Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses.

§ 6

Finanzierung und Rechnungslegung

(1) Die Vertragsländer stellen für das Norddeutsche Zentrum zur Weiterentwicklung der Pflege folgende Mittel zur Verfügung:

1. für 2009 - 126.289 Euro -

Die Anteile der Länder werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 1999 wie folgt festgelegt

Bremen	7.759 Euro
Hamburg	19.751 Euro
Niedersachsen	72.568 Euro
Schleswig-Holstein	26.211 Euro

2. ab 2010 jährlich 136.289 Euro -

Die Anteile der Länder werden in Anlehnung an den Königsteiner Schlüssel für 2007 wie folgt festgelegt:

Bremen	6.923 Euro
Hamburg	18.773 Euro
Niedersachsen	69.850 Euro
Schleswig-Holstein	24.799 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	15.944 Euro